

## **Gestaltungsvorschriften für den kath. Friedhof, Clarholz**

Die katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Propsteihof 24 in 33442 Herzebrock-Clarholz, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, ist Träger des Friedhofs an der Lindenstraße in 33442 Herzebrock-Clarholz, Ortsteil Clarholz.

Der Kirchenvorstand erlässt diese Gestaltungsvorschriften, da durch den Wandel im Bestattungswesen in der letzten Zeit häufig Fragen aufgetaucht sind, die durch die Friedhofssatzung nicht klar geregelt sind.

Auf dem gesamten Friedhof gibt es zwei verschiedene Grabarten; pflegefreie Gräber (sog. Rasengräber) und zu pflegende Gräber (Erd- u. Urnengräber).

- § 1: Gestaltungsvorschriften pflegefreie Grabstätten
- § 2: Gestaltungsvorschriften Urnen- und Erdgrabstätten allgemein
- § 3: Erdbestattungen
- § 4: Urnenbestattungen
- § 5: Zustimmungserfordernis
- § 6: Schlussbestimmung

### **§1**

#### **Gestaltungsvorschriften für pflegefreie Grabstätten**

1. Die Gräber für die pflegefreien Grabstätten (Erd- und Urnenbestattungen) befinden sich auf einer Rasenfläche, deren Pflege die Friedhofsverwaltung übernimmt. In die Rasenfläche wird ebenerdig eine Grabplatte in der Größe von 40 x 50 x 8 cm eingelegt, die mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr versehen ist. Die Grabplatte darf nicht aus Sandstein und die Oberfläche darf nicht hochglanzpoliert sein. Die Schrift sollte eingblasen, bzw. eingemeißelt sein. Die Verlegung der Grabplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und ist in den Gebühren bereits enthalten.
2. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und Grabschmuck beschränkt sich auf das Maß der Plattenreihe und ist nur dort möglich, da das Mähen der Grabfläche jederzeit gewährleistet sein muss. Das Ablegen von Blumen, Kerzen und Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet und kann jederzeit von der Friedhofsverwaltung entsorgt werden.

### **§2**

#### **Gestaltungsvorschriften für Urnen- und Erdgräber**

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale, Grabeinfassungen:
  - a. Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Keramik und Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe, unbearbeitete und farbige Grabmale.

- b. Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Grabmale müssen handwerklich und fachgerecht bearbeitet sein.
- c. Symbole, Abzeichen und Lichtbilder sind genehmigungspflichtig. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit der Würde des Friedhofs.
- d. Das Anbringen von Trägern elektronischer Informationen, insbesondere von QR-Codes an Grabstätten, ist nicht erlaubt und wird nicht genehmigt.
- e. Die Herrichtung einer Grabstelle mit einer Grababdeckung ist nur unter folgender Voraussetzung genehmigungsfähig: Die Grababdeckung aus Stein, dunklem Split und Kies darf nur max. zwei Drittel der Grabfläche betragen; **der Rest der Grabfläche muss bepflanzt werden**).
- f. Die Grabstätten sind mit einer Bepflanzung auszustatten, die mindestens ein Drittel der Grabstätte überdeckt.

Unzulässig sind:

- 1. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern (maximale Höhe 1,50 m)
- 2. Das Einfassen der Grabstätten mit Betonkanten, Betonsteinen oder -platten, Glas oder ähnlichem,
- 3. Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- 4. Das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
- 5. Das Abdecken der Grabstätte mit einem Kies- oder anderem Ziersteinbelag, dessen Anteil zusammen mit Trittplatten und Grabmalen mehr als 70% beträgt.

### §3

#### Erdbestattungen

- 1. Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte und liegende Grabmale verwendet werden.
- 2. Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Maße haben:
  - a. Einstellige Grabstellen:                      Höhe: 130 cm    Breite: 80 cm
  - b. Zwei- und mehrstellige Grabstellen:    Höhe: 130 cm    Breite: 150 cm
- 3. Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größen haben:
  - a. Einstellige Grabstellen:                      Länge: 90 cm    Breite: 50 cm
  - b. Zwei- und mehrstellige Grabstellen:    Länge 100 cm    Breite: 60 cm
- 4. Einfassungen müssen folgende Maße haben:    Höhe: 6 cm\*    Breite: max. 8 cm

\*bezugnehmend auf das Wegeniveau

### § 4

#### Urnenbestattungen

- 1. Bei Gräbern für die Urnenbestattung können aufrechte und liegende Grabmale verwendet werden.

2. Aufrechte Kreuze und Stelen dürfen maximal folgende Maße haben: Höhe: 60 cm Breite: 50 cm
3. Liegende Grabmale dürfen folgende Maße haben: Länge: 40 cm Breite: 40 cm  
Neigung: 30° über der Horizontalen
4. Einfassungen müssen folgende Maße haben: Höhe: 6 cm\* Breite: max. 8 cm

\*bezugnehmend auf das Wegeneveau

## **§ 5**

### **Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Randeinfassungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge zur Genehmigung sind in Schriftform vorzulegen.
2. Den Anträgen sind beizufügen:
  - a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Beschaffenheit, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie der Fundamentierung.
  - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Beschaffenheit, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
  - c. Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen gemäß § 4 a BestG NRW nur aufgestellt werden, wenn
    1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit, verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder
    2. Durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.
    3. Absatz (1) gilt gemäß § 4a Abs. 3 BestG NRW nicht für Natursteine, die vor dem 01. Mai 2020 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
  - d. Sollten Grabsteine / Grabmale aus den nachfolgend aufgeführten Länder angefertigt werden,
    - a. Die Volksrepublik China

- b. Die Republik Indien
- c. Die Republik der Philippinen und
- d. Die Sozialistische Republik Vietnam

Sind diese, soweit eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt hat, dass die Herstellung ohne schlimmste Form von Kinderarbeit erfolgte, durch ein Zertifikat und das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
6. Grabmale oder die sonstige bauliche Anlage, die ohne Zustimmung der Kirchengemeinde errichtet wurden, müssen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn sie nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen.
7. **Steinmetze und Bildhauer, die ohne vorherige Zustimmung auf dem Friedhof Grabmale errichten, wird die Zulassung der Gewerbetreibenden für Arbeiten auf dem Friedhof entzogen (s. § 6 Abs. 8 Friedhofsordnung).**

## § 6

### Schlussbestimmung

Diese Gestaltungsvorschriften gelten für alle Grabmale, die nach dem 01. Oktober 2020 errichtet werden und sind Bestandteil der Friedhofssatzung.

Herzebrock-Clarholz, 07. September 2020